

■ Mongolei

Von Ministerialdirigent Dr. *Dietrich Nelle*, Berlin

Stand: 29. 2. 2024

Abkürzungen*

AAE	Auslandsadoptionserlass	PsychG	Gesetz über Psychische Gesundheit
AllgStRG	Allgemeines Staatsregistergesetz	SenG	Seniorengesetz
FamGB	Familiengesetzbuch	StAG	Gesetz über die Staatsangehörigkeit
GBhG	Gesetz zur Bekämpfung häuslicher Gewalt	TM	Töriin Medeelel (Staatsbulletin)
GStG	Gleichstellungsgesetz	TransG	Transplantationsgesetz
KindRG	Kinderrechtsgesetz	Verf	Verfassung der Mongolei
KindSchG	Kinderschutzgesetz	ZGB	Zivilgesetzbuch
MedG	Mediationsgesetz	ZivRegG	Zivilregistergesetz
MVR	Mongolische Volksrepublik	ZPO	Zivilprozessordnung

Abgekürzt zitierte Literatur

Alinge, Mongolische Gesetze, 1934

Bolormaa/Dashdeleg, Mongolian Child Rights Center – Country Presentation, Ulaanbaatar, 1998

Butler, The Mongolian Legal System, Den Haag 1982

Nelle, Verfassungsreform in der Mongolei steigert Resilienz des politischen Systems, Verfassung und Recht in Übersee VRÜ 53 (2020), S 310 ff (zit Nelle, Verfassungsreform)

Rexin, Eheschließungen und Name in der Mongolischen Volksrepublik, StAZ 1991, 294

Szynkiewicz, Die Familie, in: Heissig/Müller, Die Mongolen, 1989

Wohlgemuth, Zum Staatsangehörigkeits-, Familien- und Namensrecht in der heutigen Mongolei, StAZ 1996, 72

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 7
 - 1. Verfassung v 13.1.1992 7
 - 2. Gesetz über die Staatsangehörigkeit v 5.6.1995 8
 - 3. Familiengesetzbuch 14
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 14
 - A. Einführung 14
 - 1. Rechtsquellen 14
 - 2. Internationale Abkommen 16
 - 3. Internationales Privatrecht 16
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 17
 - 5. Personenrecht 17
 - 6. Eherecht und Familienbeziehungen 19
 - 7. Kindschaftsrecht 23
 - 8. Unterhaltsrecht 29
 - 9. Namensrecht 30
 - 10. Personenstandsrecht 33
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 34
 - 1. Verfassung der Mongolei v 13.1.1992 34
 - 2. Zivilgesetzbuch v 10.1.2002 34
 - 3. Familiengesetzbuch v 11.6.1999 40b
 - 4. Gleichstellungsgesetz v 2.2.2011 57
 - 5. Gesetz zur Bekämpfung häuslicher Gewalt v 22.12.2016 59
 - 6. Kinderrechtsgesetz v 5.2.2016 60
 - 7. Kinderschutzgesetz v 5.2.2016 62
 - 8. Mediationsgesetz v 22.5.2012 63
 - 9. Gesetz über Psychische Gesundheit v 3.1.2013 65
 - 10. Seniorengesetz v 26.1.2017 66
 - 11. Transplantationsgesetz v 19.1.2018 67
 - 12. Allgemeines Staatsregistergesetz v 21.6.2018 70
 - 13. Zivilregistergesetz v 21.6.2018 72
 - 14. Zivilprozessordnung v 10.1.2002 80
 - 15. Erlass über die Adoption von Kindern mit mongolischer Staatsangehörigkeit durch ausländische Staatsangehörige v 10.1.2002 85

I. Vorbemerkungen

Geschichte Das mongolische Großreich unter Dschingis Khan bildet auch in der heutigen Mongolei noch einen wichtigen Identifikationspunkt. In späteren Jahrhunderten stand die Mongolei unter chinesischer Vorherrschaft, schottete sich weitgehend nach außen ab und war die längste Zeit des 20. Jahrhunderts enger Satellit der Sowjetunion¹. 1990 ebnete mit dem Zerfall der Sowjetunion eine friedliche Revolution in der Mongolei den Weg zur Einführung eines freiheitlich-demokratischen Regierungssystems².

Geographie Die Mongolei liegt ohne eigenen Meereszugang zwischen dem asiatischen Teil der Russischen Föderation und China. Mit fast 1,6 Mio km² ist die Mongolei etwa so groß wie die auf einem ähnlichen Breitengrad liegenden Länder Deutschland, Frankreich, Spanien, Polen, die Benelux-Länder und Österreich zusammengenommen. Die Temperaturen sind durch ein extremes Kontinentalklima geprägt.

Wirtschaft Hauptwirtschaftsfaktor ist der enorme Rohstoffreichtum, dank dessen das Bruttosozialprodukt sich – allerdings ausgehend von einer niedrigen Basis – allein von 2000 bis 2020 vervierzehnfacht hat.

Bevölkerung Die Bevölkerungszahl in der Mongolei ist in den letzten Jahrzehnten rasant gestiegen und lag 2023 bei ca 3,4 Mio Einwohnern. Dies ist nicht nur einer höheren Geburtenrate, sondern auch einer stetig gestiegenen Lebenserwartung zu verdanken. Gleichwohl ist die Mongolei mit rund 2 Einwohnern pro km² nach wie vor eines der am dünnsten besiedelten Länder der Erde. Es gibt ein hohes Maß an Mobilität im Lande, besonders aber in der Hauptstadt Ulaanbaatar³, in welcher mittlerweile über die Hälfte der Bevölkerung lebt. Nach dem Zensus von 2020 leben rund 4% der mongolischen Bevölkerung im Ausland. Rund 90% der Bevölkerung sind ethnische Mongolen. Die ihnen eng verwandten Burjaten sowie die oiratischen Dorvod und Bayad machen zusammen weitere 3% aus. Mit rund 6% stellen die zu den Turk-Völkern zählenden Kasachen die mit Abstand größte Minderheit⁴. Sie leben nicht nur in ihrem traditionellen Siedlungsgebiet im Westen der Mongolei, sondern auch in Bergbauzentren wie Nalaikh und Baga Nur. Die buddhistisch-lamaistische **Religion** war vor der sozialistischen Ära kulturprägend, wurde danach aber nahezu ausgelöscht. Heute betrachtet sich mehr als die Hälfte der Mongolen als Atheisten, zum Buddhismus bekennen sich fast 40% der Mongolen, rund 3% vor allem aus der kasachischen Bevölkerung zum Islam, weniger als 3% zu Naturreligionen und rund 1% zum Christentum.

Sprache Die mongolische Sprache wird in die finno-ugrische Sprachgruppe eingeordnet, hat aber keine direkten lebenden Verwandten mehr. Sie wird von rund 95% der Bevölkerung gesprochen und ist auch Amtssprache der Mongolei (Art 8 Abs 1 Verf, Art 6 des Gesetzes über die mongolische Sprache von 1995). Die kasachische Minderheit spricht hauptsächlich das zu den Turksprachen gehörende Kasachisch. Als Schrift

¹ Nelle, Rechtliche Transformationsprozesse in der Mongolei von der Zeit Dschingis Khans bis zum Ende des Sozialismus, Asien 86 (Januar 2003), 32 ff.

² Nelle, Transformationsprozesse in Recht und Wirtschaft der Mongolei seit 1990, Asien 87 (April 2003), S 5 ff.

³ Vgl Migration 2020, Nat Statistikamt der Mongolei, Fachstudie 10, Ulaanbaatar 2021, S 21.

⁴ Ausf zu in der Mongolei vertretene Minderheiten vgl Migration 2020, Nat Statistikamt der Mongolei, Fachstudie 10, Ulaanbaatar 2021, S 73.

wird hauptsächlich das um einige Sonderzeichen ergänzte kyrillische Alphabet verwendet⁵. Die altmongolische (wegen ihres Ursprungs auch als uigurisch-mongolisch bezeichnete) Schrift ist zwar wieder zugelassen, wird auch in den Schulen gelehrt und in ihr werden mittlerweile neben der kyrillischen Schrift auch Gesetze verkündet und amtliche Dokumente abgefasst. Dennoch hat sie im Alltag nach wie vor kaum praktische Bedeutung⁶.

Staatsorganisation Die Mongolei verfügt seit 1992 über eine demokratische Verfassung nach westlichem Muster⁷. Das Land ist in 21 sog Aimags und den Hauptstadtbezirk sowie ca 330 sog Sumon unterteilt⁸. Das Gerichtswesen ist dreistufig aufgebaut und umfasst neben der Zivil- und Strafergerichtsbarkeit auch eine Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie ein Verfassungsgericht (Tsets).

II. Staatsangehörigkeit

A. Einführung

Gesetzliche Grundlagen Die Staatsangehörigkeit der Mongolei wird durch die Verfassung vom 13.1.1992 (Art 15 Verf, unten II B 1) und das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 5.6.1995 (StAG, unten II B 2) geregelt. Bis zur Neuregelung galt das Gesetz Nr 41/1987 (Staatsangehörigkeitsgesetz der Mongolischen Volksrepublik). Das alte Gesetz wirkt insofern noch nach, als das neue Gesetz auf die Rechtsstellung abstellt, die Personen am 15.7.1995 innehatten, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes. Internationale Verträge, denen die Mongolei angehört, und die vom Gesetz abweichende Regelungen enthalten, gehen dem Gesetz vor (Art 2 Abs 2 StAG). Institutionell zuständig für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten ist der mongolische Staatspräsident (Art 33.1 (9) Verf).

Die **doppelte Staatsangehörigkeit** ist – trotz der großen Zahl von Auslandsmongolen und im Unterschied zur Vorgängergesetzgebung – strikt ausgeschlossen (Art 4 StAG). Wer eine ausländische Staatsangehörigkeit annehmen will, muss seine mongolische Staatsangehörigkeit aufgeben.

Erwerbsgründe Die Staatsangehörigkeit (Art 3 StAG) wird erworben durch Geburt,

5 Zur Transkription von in der mong-kyrillischen Schrift wiedergegebenen Begriffen hat sich bislang keine einheitliche Praxis durchgesetzt. Dieser Länderbericht orientiert sich grds an den Richtlinien der US-amerik Library of Congress (<https://www.loc.gov/catdir/cps0/romanization/nonslav.pdf>, zuletzt abgerufen am 1.9.2020). Zur Vermeidung von Missverständnissen wird jedoch bei Zitaten aus in einer westlichen Sprache verfassten Texten die vom jeweiligen Autor gewählte Transkription beibehalten. Dies führt bspw dazu, dass der mong Buchst »x« gelegentlich mit »h« statt »kh« transkribiert wird. Von einer Übertragung solcher Schreibungen in die in der Mongolistik etablierte wissenschaftliche oder in eine populärwissenschaftliche Transkription wurde bewusst abgesehen; zu Einzelhei-

ten dieser Schreibungen vgl *Hans-Peter Vietze*, Wörterbuch Mongolisch-Deutsch, 2. Aufl Leipzig 1998, S 17ff.

6 Zur rechtl Entwicklung im Kulturbereich vgl *Nelle*, Entwicklungen im Rechtswesen der Mongolei 2012–2016, Mongolische Notizen 23 (2016), S 44.

7 *Nelle*, Verfassungsreform S 309ff.

8 Der mong Verwaltungsaufbau gliedert sich wie folgt: »Aimag«, auch »Aimack« geschrieben, ist die Gebietskörperschaft auf der Ebene unmittelbar unterhalb des Zentralstaats; Gebietskörperschaften der mittleren Verwaltungsebene sind »Sumon« oder »Sum« iSv Landkreisen bzw »Durag« oder »Dureg« als Stadtbezirke von Ulaanbaatar; die untere Verwaltungsebene besteht auf dem Land aus insges 1681 »Bag« bzw in der Hauptstadt Ulaanbaatar von »Khoroo«.